

Satzung

über die Benutzung der Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und an dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium (OGT-Satzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 27.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel

An allen Schulen, deren offener Ganztag in der Trägerschaft der Gemeinde Halstenbek ist, können Schülerinnen und Schüler nach dem regulären Unterricht die freiwilligen, ergänzenden schulischen Veranstaltungen wahrnehmen. Diese ergänzenden Veranstaltungen beinhalten eine Mittagessenbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung sowie eine Nachmittagsbetreuung und optionale Kurse. Die Durchführung der Angebote kann von dem Schulträger oder durch einen von dem Schulträger beauftragten Kooperationspartner erfolgen.

An offenen Ganztagschulen sollen durch die professionsübergreifende Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, nicht unterrichtendem pädagogisch tätigem Personal, Schulleitung und Kooperationspartnern Bildungschancen junger Menschen erhöht und Benachteiligungen abgebaut werden. Die aktive Beteiligung der Eltern und Kinder an der Gestaltung des Ganztagsangebots und eine enge Zusammenarbeit tragen maßgeblich zur erfolgreichen Qualitätsentwicklung bei. Zusätzlich sollen die Schulen durch den Offenen Ganztag bei der Erfüllung der pädagogischen Ziele unterstützt werden. Die Ausgestaltung und Ziele sowie die pädagogischen Grundsätze des Ganztags sind in den pädagogischen Konzepten der Schulen festgehalten. Der Träger des offenen Ganztags bekennt sich zum Gedanken der Inklusion.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) wurde ein stufenweise eingeführter Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter geschaffen. Dieser Rechtsanspruch wird ab dem 01.08.2026 beginnend mit der ersten Klassenstufe umgesetzt und in den Folgejahren schrittweise auf die Klassenstufen zwei bis vier ausgeweitet.

Die Offenen Ganztagschulen der Gemeinde Halstenbek dienen sowohl der Umsetzung dieses gesetzlich garantierten individuellen Rechtsanspruchs als auch der Bereitstellung von Betreuungsangeboten über den individuellen Rechtsanspruch hinaus.

I. Benutzung der Offenen Ganztagschule

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Halstenbek betreibt nach §§ 6 und 48 des Schulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SchulG SH) vom 24.01.2007 in der zurzeit geltenden Fassung, nach den Vorschriften der §§ 22 ff., insbesondere § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab dem 01.08.2026 gültigen Fassung, sowie nach der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2025/459) im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in ihrer Trägerschaft stehenden Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Offene Ganztagsbetrieb bietet an den regulären Unterrichtstagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht Betreuungsangebote am Nachmittag. Der Zeitrahmen erstreckt sich an Unterrichtstagen unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf folgende Zeiten:

An der Grund- und Gemeinschaftsschule An der Bek:
von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Am Wolfgang-Borchert-Gymnasium:
von Montag bis Freitag von 07:45 Uhr bis 16:00 Uhr.

- (3) Ergänzend besteht ein Betreuungsangebot an den nachfolgend aufgeführten unterrichtsfreien Tagen von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

An der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek wird eine Betreuung für Kinder im Grundschulalter am Tag des Schulspiels angeboten.

Am Wolfgang-Borchert-Gymnasium wird eine Betreuung an den Tagen der Lernentwicklungsgespräche und an den Tagen des mündlichen Abiturs angeboten. Das Betreuungsangebot an den unterrichtsfreien Tagen am Wolfgang-Borchert-Gymnasium kommt ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Schülerinnen und Schülern zustande.

- (4) Es wird eine Betreuung in den Ferienzeiten sowie an den beweglichen Ferientagen, deren Termine von der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Schulträger festgelegt werden, angeboten.
Die Ferienbetreuung umfasst die Zeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr an Werktagen. Die Ferienbetreuung kann entsprechend der Nachfrage an einem Schulstandort gebündelt erfolgen.
Die Ferienbetreuung erfolgt, mit Ausnahme der nachstehend angeführten

Schließzeiten, durchgehend.

Geschlossen sind die Einrichtungen jeweils zu folgenden Zeiten:

- Zwei Wochen in den Sommerferien. Der Zeitraum wird zu Beginn des jeweiligen Schuljahres festgelegt.
- Vom 24.12. bis einschließlich 01.01.
- Am Tag nach Himmelfahrt.
- An den Schulentwicklungstagen, deren Termine von der jeweiligen Schule festgelegt werden.

- (5) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 SchulG SH.
- (7) Das außerschulische Angebot kann aufgrund
- unüberbrückbarer Personalengpässe,
 - unvermeidbarer Baumaßnahmen,
 - behördlicher Anordnungen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr vollständig oder teilweise geschlossen werden, ohne, dass ein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder Schadensersatz besteht. Gleiches gilt, wenn der Betrieb aus gleichen Gründen eingeschränkt werden muss.
- Die Eltern sind frühestmöglich über die Schließung, bzw. die Beschränkung zu informieren.
- (8) Im Grundsatz ist der Träger des Offenen Ganztages gehalten, eine ausreichende Kapazität vorzuhalten. Im Fall nicht ausreichender Kapazitäten sind Kinder mit einem individuell garantierten Rechtsanspruch vorrangig gegenüber Kindern mit einem allgemeinem Bedarfsanspruch zu berücksichtigen. Eine ablehnende Bescheidung des Betreuungsantrages ist schriftlich zu begründen.

Der Träger behält sich vor, Kinder mit einem bestehenden Hilfebedarf der Eingliederungshilfe gem. SGB VIII bzw. SGB IX nur aufzunehmen, wenn eine geeignete Unterstützung durch den zuständigen Jugend- bzw. Sozialhilfeträger erfolgt.

Eine Entscheidung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall unter Einbeziehung des zuständigen Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträgers durch die pädagogische Leitung. Ist eine Betreuung im OGT im Einzelfall nicht möglich, unterstützt der Träger des OGT bei der Suche nach einer alternativen Betreuung.

§ 2 Leitung

Träger der Offenen Ganztagschule ist die Gemeinde Halstenbek als Schulträger. Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der Gemeinde Halstenbek.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister überträgt die Aufgabe dem Fachdienst, der die Aufgabe des Schulträgers innerhalb der Gemeindeverwaltung wahrnimmt. Innerhalb des Fachdienstes ist die pädagogische Leitung des Ganztags für die fachlichen, betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Offenen Ganztags zuständig. Die Leitung arbeitet eng mit der Schulleitung und/oder der von ihr mit der schulischen Koordination zum Ganztags beauftragten Lehrkraft zusammen.

§ 3 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung erfolgt in der Regel einmalig zu Beginn der Betreuung und kann zu den Schulhalbjahren geändert oder gekündigt werden. Anderweitige Änderungen oder Kündigungen sind nur in Einzelfällen mit entsprechender Begründung möglich. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt online über das Elternportal durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldefrist wird durch die pädagogische Leitung des Ganztages festgesetzt und wird im Informationsschreiben der pädagogischen Leitung des Ganztags, sowie der Homepage der Gemeinde Halstenbek und der Homepage der jeweiligen Schule veröffentlicht.
Ist im Einzelfall eine Online-Anmeldung über das Elternportal nicht möglich, kann diese über die Schulverwaltung/Schulkindbetreuung bei der Gemeinde Halstenbek nach persönlicher Vorsprache erfolgen.
- (3) Eine Aufnahme im laufenden Schuljahr ist grundsätzlich möglich.
Kinder, für die ein individueller Rechtsanspruch besteht, werden auch bei unterjähriger Aufnahme einen Platz erhalten.
Kinder ohne individuellen Rechtsanspruch werden unterjährig aufgenommen, soweit die zur Verfügung stehenden Kapazitäten dies zulassen.
Der Träger ist in geeigneter Frist gehalten, die Kapazitäten an den bestehenden Bedarf anzupassen.
- (4) Das Angebot des Offenen Ganztags an den regulären Unterrichtstagen ergänzend zum planmäßigen Unterricht beinhaltet eine Mittagessenbetreuung, eine Hausaufgabenbetreuung, eine Nachmittagsbetreuung sowie einen Früh- und Spätdienst.

Die Angebote können in folgenden Varianten gebucht werden:

- a. nur Mittagessenbetreuung (Voraussetzung für die Teilnahme am Mittagessen)

- b. Mittagessenbetreuung und Hausaufgabenbetreuung; freitags findet anstelle der Hausaufgabenbetreuung eine Nachmittagsbetreuung statt.
- c. Mittagessenbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsbetreuung
- d. Frühdienst 7.00 bis 8.00 Uhr
- e. Spätdienst 16.00 bis 17.00 Uhr

Die Buchung der Nachmittagsbetreuung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Kursprogramm.

Bei der Anmeldung kann zwischen den einzelnen Wochentagen sowie zwischen den einzelnen Varianten (Buchstabe a-e) frei gewählt werden.

- (5) Die Kurswahl finden separat im Anschluss an das Anmeldeverfahren über das Online-Elternportal statt. Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzanzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet die pädagogische Leitung des Ganztages in Abstimmung mit der Schulleitung. Die Mindestteilnehmerzahl liegt pro Kurs bei 10 Schülerinnen und Schülern. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, können die betroffenen Schülerinnen und Schüler anderen Kursen zugewiesen werden.
- (6) Die Personensorgeberechtigten können über das Online-Elternportal die Betreuung der unter § 1 Absatz 4 genannten Ferienzeiten mit einer Frist von 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitraumes buchen. Sofern eine bereits gebuchte Ferienzeit doch nicht benötigt wird, kann diese bis zu 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Ferienzeitraumes kostenlos über das Online-Elternportal storniert werden.
- (7) Die Personensorgeberechtigten können über das Online-Elternportal die Betreuung an den unter § 1 Absatz 3 genannten unterrichtsfreien Tagen mit einer Frist von 6 Wochen vorher buchen. Sofern ein bereits gebuchter unterrichtsfreier Tag doch nicht benötigt wird, kann dieser bis zu 6 Wochen vorher kostenlos über das Online-Elternportal storniert werden.
- (8) Bei Nichtteilnahme am gebuchten Offenen Ganztagsprogramm ist eine Abmeldung an den regulären Unterrichtstagen bis 11.00 Uhr und für die anderen Betreuungsangebote bis 08.00 Uhr telefonisch, per E-Mail oder über das Online-Elternportal notwendig. Grundsätzlich ist eine Abmeldung seitens der Eltern erforderlich.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Monats ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
 2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres,
 3. Verhinderung der Teilnahme durch parallel stattfindende schulische Angebote, nach Nachweis über den Stundenplan,
 4. besondere Fälle, über die die pädagogische Leitung des Ganztages im Einzelfall entscheidet.
- (2) Regelung des Ausschlusses aus dem Offenen Ganztage:
Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die pädagogische Leitung des Ganztages im Einvernehmen mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
 2. die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztage Schule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Während der gebuchten Betreuungszeiten ist den Schülerinnen und Schülern das Verlassen des Schulgrundstückes nicht gestattet.
Dies gilt nicht, soweit es sich, um für die Teilnahme am Angebot des Offenen Ganztages verbundene notwendige Wege handelt. (z.B. Ausflüge, Kooperationskurse der Schulen).
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztage Schule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

§ 6 Kursangebote und Kooperationen

Das Angebot der Offenen Ganztagschule kann durch zusätzliche Kurse erweitert werden. Zur Erweiterung und Ergänzung der Betreuungsleistungen kann die Gemeinde externe Kooperationspartner und freie Träger (z. B. Träger der freien Jugendhilfe, Vereine, Verbände oder andere geeignete Institutionen) in die Offene Ganztagschule einbinden. Die Durchführung einzelner Betreuungsangebote oder die Übernahme weitergehender Betreuungsaufgaben kann hierzu auf der Grundlage vertraglicher Kooperationsvereinbarungen an diese Träger übertragen werden.

Kooperationspartner müssen, um ein Angebot innerhalb des OGT anbieten zu können, nachweisen, dass sie über ein Kinderschutzkonzept verfügen. Der Kooperationspartner muss nachweisen, dass für die von ihm als Betreuungskräfte eingesetzten Kräfte entsprechend den Bestimmungen des § 72a SGB VIII keine Gründe für einen Tätigkeitsausschluss vorliegen.

II. Allgemeiner Teil

§ 7 Statistische Daten und Berichtswesen

- (1) Zur bedarfsgerechten Planung, zur datengestützten Qualitätsentwicklung sowie zur Beantragung von Fördermitteln werden regelmäßig statistische Daten über die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule (wie z. B. Anmelde- und Teilnehmerzahlen, gebuchte Betreuungsumfänge) erhoben.
- (2) Diese zusammengefassten und anonymisierten Zahlen und Daten werden im Rahmen der gesetzlichen und förderrechtlichen Meldepflichten an das Land Schleswig-Holstein übermittelt. Dies dient insbesondere der Nachweisführung für den Erstattungsmechanismus der Betriebskosten sowie für landesseitige Evaluationen.
- (3) Darüber hinaus werden die statistischen Auswertungen regelmäßig den zuständigen politischen Gremien der Gemeinde (z. B. Fachausschüsse, Gemeindevertretung) zur Verfügung gestellt. Sie dienen der Politik als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die örtliche Schulentwicklungs- und Bedarfsplanung sowie für haushaltsrechtliche Beschlüsse.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Halstenbek ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten gem. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zu verarbeiten. Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten gehören: Angaben zu Schülerinnen und Schülern:
Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Klassenstufe

Angaben der Personensorgeberechtigten:

Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer, Handynummer, dienstliche Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Angaben zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Angaben zur Bankverbindung für SEPA-Lastschriftmandat.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG SH finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Übergangsregelung zum Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung

Der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung wird ab diesem Datum beginnend mit der ersten Klassenstufe eingeführt und in den Folgejahren schrittweise auf die Klassenstufen zwei bis vier ausgeweitet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offenen Ganztagschulen an der Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek und an dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium vom 01.08.2020 außer Kraft.

Halstenbek, den 30.04.2026

gez. Jan Krohn
Gemeinde Halstenbek
Der Bürgermeister